

Vorlage Nr.IV/53/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Klärung der Finanzierung von Inobhutnahme-Stellen von Kindern und Jugendlichen

A Problem

Die Finanzierung der Unterbringung in Notaufnahme nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) in einer Bereitschafts- / Übergangspflege erfolgt in der Stadt Bremerhaven abweichend von der Stadt Bremen nicht nach den Sätzen der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege nach dem SGB VIII Festsetzung der finanziellen Leistungen. In der Stadt Bremen werden die Leistungen der Inobhutnahmestellen nach der o.g. Richtlinie finanziert, in der Stadt Bremerhaven hingegen die niedrigeren Leistungen der Regelsätze für Kurzzeitpflegestellen zu Grunde gelegt. Die regelmäßigen Anpassungen wurden entsprechend durch die Amtsleitung verfügt.

Durch die Beteiligung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur generellen Erhöhung der Pflegesätze wurde die in Bremerhaven angewandte Praxis durch die hiesige Fachabteilung Familienrecht hinterfragt und mit Schreiben vom 29.11.2019 das Rechts- und Versicherungsamt um Stellungnahme zu folgender Fragestellung gebeten:

- Ist die Stadtgemeinde Bremerhaven an die Landesrichtlinie mit den vorgegebenen Sätzen gebunden oder darf der Kostensatz für die Notaufnahme abweichend von der Landesrichtlinie festgelegt werden?
- Wenn die Kostensätze für die Notaufnahme anzupassen sind, muss dies rückwirkend zum 01.07.2019 erfolgen?
- Wie wäre der Erstattungsanspruch für Zeiten vor dem 01.07.2019 zu betrachten, wenn Pflegeeltern entsprechende Ansprüche geltend machen würden bzw. gibt es hier Verjährungsfristen?

Mit Schreiben vom 05.08.2020 teilt das Rechts- und Versicherungsamt sinngemäß folgendes mit, die Landesrichtlinie sei vollumfänglich anzuwenden und die abweichende Finanzierung wie in Bremerhaven sei nicht zulässig.

Diese Information wurde dem zuständigen Dezernenten am 20.08.2020 erstmalig schriftlich zur Kenntnis gegeben und am 03.09.2020 mit der zuständigen Abteilungsleitung erörtert. Folgend hat der Dezernent den Innenrevisor mit der Prüfung des gesamten Vorgangs und Darlegung der jeweiligen Entscheidungen des Amtes beauftragt, die nach jetzigem Erkenntnisstand dazu führten, dass die Landesrichtlinie in Bremerhaven nicht umgesetzt wurde. Gleichfalls sind die Auswirkungen dazustellen. Eine Untersuchung der internen Ablauforganisation ist hiermit eingeleitet.

Die rechtliche Einschätzung des Rechts- und Versicherungsamts wirft beim Amt für Jugend, Familie und Frauen folgende weitergehende Frage auf: Ist das Land Bremen als überörtlicher Jugendhilfeträger nach dem SGB VIII ermächtigt, Pflegesätze nach § 42 *Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen* festzusetzen? Die hierzu erbetene Stellungnahme des Rechts- und Versicherungsamts steht noch aus.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die in der Stadtgemeinde Bremerhaven angewandten Pflegesätze für die Inobhutnahme zu gering angesetzt wurden und die Inobhutnahmepflegestellen gemäß der 1. Stellungnahme des Rechts- und Versicherungsamtes rückwirkend zum 01.07.2015 eine höhere Vergütung erhalten sollten.

B Lösung

Nach abschließender rechtlicher Klarheit sind die Grundlagen der Finanzierungen entsprechend anzupassen. Es steht in Frage, ob die derzeitige Praxis als Verfügung durch die Amtsleitung die geeignete Form ist.

Unabhängig von dem Ergebnis dieser Prüfung der formalrechtlichen Grundlage für die Festsetzung der Sätze kann bereits jetzt festgestellt werden, dass die Anwendung der Landesrichtlinie seitens der Stadt Bremerhaven bislang nicht in Frage gestellt wurde, ihre Bestimmungen jedoch trotzdem nicht vollumfänglich umgesetzt worden sind. Hierdurch ist den betroffenen Pflegefamilien ein finanzieller Nachteil entstanden, der entsprechend auszugleichen ist.

Der Magistrat beschließt, dass die Vergütung der Inobhutnahmepflegestellen nach § 42 SGB VIII rückwirkend zum 01.07.2015 mit den Sätzen aus der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistung in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege nach dem SGB VIII zu finanzieren sind. Dieser Erstattungsanspruch wird ohne gesonderten Antrag der hierdurch Anspruchsberechtigten erstattet. Gleiches gilt, sofern sich aus der abschließenden rechtlichen Prüfung weitere Ansprüche für Pflegestellen ergeben.

Über dieses sich hieraus ergebende Haushaltsrisiko wurde die Kämmerei vorsorglich in Kenntnis gesetzt.

Die Organisationsstruktur des Amtes für Jugend, Familie und Frauen ist grundsätzlich zu überprüfen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die finanziellen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht konkret darstellbar. Es muss von einer Summe von bis zu 800.000 Euro ausgegangen werden.

Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit des Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Rechts- und Versicherungsamt im Rahmen des Verfahrens.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt den Sachstand zur Klärung der Finanzierung von Inobhutnahmestellen von Kindern und Jugendlichen zu Kenntnis. Weiter beschließt er, dass rückwirkend zum 01.07.2015 die Pflegesätze für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII in Höhe der sich aus der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistung in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege nach dem SGB VIII anerkannt werden. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wird mit der Erstattung dieser Ansprüche beauftragt.

Frost
Stadtrat